



Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Master of Arts – M.A)

Vom 6. Februar 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 31. Januar 2013 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 30. Januar 2013 nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 5. August 2010 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis von § 17 bis § 26 wird wie folgt geändert:

- § 17 Ermittlung der Endnote
- § 18 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich der Masterarbeit); Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 23 Aberkennung des akademischen Grads
- § 24 Einsichtsrecht
- § 25 Experimentierklausel
- § 26 Inkrafttreten

2. In § 3 Inhalte erhält das Modul 12 folgende Bezeichnung:

Modul	Inhalte	CP
12	Masterarbeit (Profil A und B)	22

3. In § 11 Modulprüfungen erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender (Modulbeauftragter) verantwortlich.

4. In § 12 Zulassung zu Modulprüfungen erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

- (1) Der Zeitpunkt der Anmeldung wird vom Modulbeauftragten oder einem im jeweiligen Modul lehrenden Prüfer in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Anmeldung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 ROMA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich. Die exakten Termine werden jeweils vom Modulbeauftragten bekannt gegeben.

5. In § 14 Schriftliche Modulprüfungen erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

- (1) Prüfungszeitraum für schriftliche Prüfungen und Klausuren ist die letzte Vorlesungswoche bis drittletzte Woche des Semesters.

6. In § 15 Mündliche Modulprüfungen erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

- (1) Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen und Kolloquien ist die letzte Vorlesungswoche bis drittletzte Woche des Semesters. Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.

7. In § 16 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

a) erhält Abs. 4 folgenden Wortlaut:

- (4) Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit. Für das Modul Masterarbeit werden insgesamt 22 CP vergeben.

b) erhält Abs. 6 folgenden Wortlaut:

- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dies entspricht den für das Modul Masterarbeit zu vergebenden 22 CP. Thema, Aufgabenstellung, Betreuung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim gemeinsamen Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

8. Die §§ 17 Zulassung zum Master-Kolloquium und 18 Zusammensetzung des Moduls Masterarbeit werden gestrichen.

9. Die bisherigen §§ 19 bis 28 werden §§ 17 bis 26.

10. In § 21 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut:

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der beiden Hochschulen zu versehen. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie wird ebenfalls in den amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

Ludwigsburg, den 6. Februar 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg